

II-4748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 02 03
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/170-IA10/91

2081 IAB

1992 -02- 05

zu 2097/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Dr. Ettmayer und Kollegen, Nr. 2097/J
vom 5. Dezember 1991 betreffend
Errichtung des Nationalparks Kalkalpen
(Regionalanliegen Nr. 67)

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ettmayer und Kollegen vom 5. Dezember 1991, Nr. 2097/J, betreffend Errichtung des Nationalparks Kalkalpen (Regionalanliegen Nr. 67), beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst ist darauf zu verweisen, daß Angelegenheiten des Naturschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Damit fällt auch die Schaffung des geplanten Nationalparks Kalkalpen in die Kompetenz des Landes Oberösterreich. Ein diesbezügliches Landesgesetz, in dem die Grenzziehung geregelt wird und die Schutzinhalte festgelegt werden, ist noch nicht ergangen. Eine Mitwirkung des Bundes wäre in einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG festzulegen.

- 2 -

Zu Frage 1:

Die Österreichischen Bundesforste stehen der Schaffung des Nationalparks Kalkalpen positiv gegenüber und haben bereits wiederholt ihre Bereitschaft zur Einbringung von Grundflächen sowie zur Mitwirkung bei der Planung und späteren Verwaltung erklärt.

Allerdings sind die Österreichischen Bundesforste gesetzlich zu einer Unternehmensführung nach betriebswirtschaftlichen bzw. kaufmännischen Grundsätzen verpflichtet. Auf Grund der Rechtslage sind sie für vermögensrechtliche Nachteile, welche ihnen durch Unterschutzstellungen von Flächen entstehen genauso zu entschädigen wie private Grundeigentümer. Auch im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17.12.1990 ist festgelegt, daß gemeinwirtschaftliche Leistungen der Österreichischen Bundesforste wirtschaftlich anerkannt werden müssen und eine gewinnorientierte Führung des Betriebes nicht gefährden dürfen.

Zu Frage 2:

Die Österreichischen Bundesforste haben vorgeschlagen, daß der Nationalpark Kalkalpen in Etappen errichtet werden soll. Die erste Etappe soll sich praktisch nur auf Grundflächen der Österreichischen Bundesforste beziehen, wobei sich die vorläufig unverbindlichen Besprechungen auf Flächen im Bereich des Sengsengebirges und Hintergebirges bezogen. Diese Flächen im Ausmaß von rund 9.000 ha sollen Kernzone des Nationalparks werden.

Die Bereitschaft der Österreichischen Bundesforste zu Gesprächen über weitergehende Flächenabgrenzungen ist gegeben.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Abschluß einer Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich gemäß Art. 15 a B-VG, betreffend den geplanten Nationalpark Kalkalpen, fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

- 3 -

Die wesentlichen Schwerpunkte einer solchen Vereinbarung werden wohl sein, daß sich die Vertragspartner verpflichten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der Verwirklichung des Nationalparks zusammenzuarbeiten und so zur Erhaltung der Ursprünglichkeit des Gebietes unter Bedachtnahme auf die Interessen der Bevölkerung beizutragen.

Zu Frage 5:

Da zur Zeit noch die entsprechenden Rechtsgrundlagen für den Nationalpark Kalkalpen fehlen, kann nicht gesagt werden, ob und welche Auswirkungen auf Arbeitsplätze bei den Österreichischen Bundesforsten gegeben sein werden.

Die Österreichischen Bundesforste haben bereits wiederholt ihr Interesse betont, nicht nur bei der Schaffung des Nationalparks zusammenzuarbeiten, sondern mit ihrem fachkundigen Personal auch bei der Verwaltung des Nationalparks mitzuwirken, sodaß es zu keinem Abbau der Arbeitskräfte kommen wird.

Zu Frage 6:

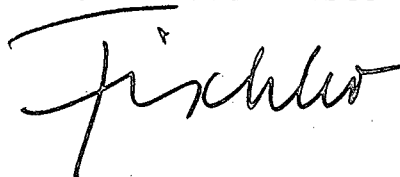
Ob sich hinsichtlich der auf Grundflächen der Österreichischen Bundesforste bestehenden Einforstungsrechte irgendwelche Einschränkungen ergeben, hängt vom Inhalt des vom Land Oberösterreich erst zu beschließenden Nationalparkgesetzes ab.

Zu Frage 7:

Die Schaffung des Nationalparks fällt in die Kompetenz des Landes Oberösterreich, welches sich wohl auch um das Einvernehmen mit der betroffenen Bevölkerung bemüht.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ettmayer
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Errichtung des Nationalparkes Kalkalpen
(Regionalanliegen Nr.67)

A N F R A G E

1. Ist geplant, daß die Österr. Bundesforste zur Errichtung des künftigen Nationalparkes Kalkalpen Grundflächen einbringen?
2. Wenn ja, in welchem Ausmaß?
3. Ist in diesem Zusammenhang ein Abschluß eines Vertrages gemäß Artikel 15-a BVG mit dem Land Oberösterreich geplant?
4. Wenn ja, was sind die wesentlichen Schwerpunkte dieses geplanten Vertrages?
5. Ist gesichert, daß Mitarbeiter der Österr. Bundesforste auch nach der Errichtung des Nationalparkes Kalkalpen ihre Arbeitsplätze behalten können?
6. Ist gesichert, daß nach Errichtung des Nationalparkes Kalkalpen bestehende Weide- und Einfoforstungsrechte auf dem Grund der Österr. Bundesforste in vollem Umfang erhalten bleiben?
7. Was wird seitens des Landwirtschaftsministeriums im Zusammenhang mit der Errichtung des Nationalparkes Kalkalpen gemacht, um Einvernehmen mit der betroffenen Bevölkerung herzustellen?